

# Statuten der Museen Graubünden (MGR)

## Art. 1 Name, Sitz

„Museen Graubünden“ (MGR) ist ein Förderverein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Der Verein MGR ist politisch und konfessionell neutral.

## Art. 2 Zweck, Ziele

Der Verein MGR ist die Dachorganisation der Museen Graubündens. Er fördert und unterstützt u.a. folgende Bestrebungen:

- a) Fachliche Beratung der Museen im Kanton Graubünden in sämtlichen musealen Aufgabenbereichen (Sammeln, Konservieren, Dokumentieren, Vermitteln etc.)
- b) Führung der Dokumentationsstelle, laufende Ergänzung und Bereitstellung von Material für Interessierte
- c) Herausgabe und Redaktion des MGR-Mitteilungsblattes
- d) Weiterbildungsangebote
- e) Initiierung, Begleitung und allenfalls Ausführung von Projekten
- f) Vermittlung von Ausstellungen und Ausstellungsgegenständen
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) Koordination und Förderung der Zusammenarbeit unter den Museen und Institutionen Graubündens sowie mit gleichartigen Institutionen ausserhalb des Kantons

## Art. 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## Art. 4 Mitgliedschaft

Dem Verein MGR können als Mitglieder angehören:

- Museen, museumsähnliche Institutionen, kulturelle Organisationen, Gemeinden, Regionen und andere juristische Personen
- Natürliche Personen

Die Mitglieder erhalten das MGR-Mitteilungsblatt und werden regelmässig über die Aktivitäten informiert.

#### **Art. 5 Finanzen**

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Kantonsbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Schenkungen und Spenden
- Beiträgen von öffentlichen Gemeinwesen
- Beiträgen von Organisationen
- Erträge aus Aktivitäten der Vereinigung
- Werbeeinnahmen
- Zinsen

#### **Art. 6 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand spätestens bis 30. November durch schriftliche Erklärung bekannt gegeben werden.

#### **Art. 7 Ausschluss**

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Statuten oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln, aus dem Verein ausschliessen.

#### **Art. 8 Organe**

Die Organe der Vereinigung sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Die Revisionsstelle
- Die Arbeitsausschüsse

#### **Art. 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MGR. Sie tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen und zwar spätestens bis Ende Juni. Der Vorstand oder mindestens 20% der Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Traktanden sind 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

Mit den Mitgliederversammlungen sind Vorträge, Aussprachen, Besichtigungen, Exkursionen oder andere Tätigkeiten zu verbinden.

## **Art. 10 Beschlussfassung und Wahlen**

Museen verfügen an der Mitgliederversammlung über je zwei Stimmen, alle übrigen Mitglieder haben eine Stimme. Es werden entsprechende Stimmkarten verteilt, wobei eine Stimme nur mit der Stimmkarte Gültigkeit hat.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen entscheidet das Los.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung.

## **Art. 11 Befugnisse**

Der Mitgliederversammlung sind zu unterbreiten:

- das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- der Jahresbericht
- die Jahresrechnung und der Revisorenbericht
- das Budget
- Alle 3 Jahre die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren. Wiederwahlen sind möglich.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Anträge
- Statutenänderungen
- Auflösung der MGR

## **Art. 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
- dem Kassier/der Kassierin
- dem Aktuaren/der Aktuarin
- weiteren Mitgliedern

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Nach Möglichkeit gehören dem Vorstand Vertreter der drei Landessprachen, verschiedener Regionen und ex officio je ein Vertreter der drei kantonalen Museen an (Bündner Kunstmuseum, Bündner Natur-Museum, Rätisches Museum).

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

### **Art. 13 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vertreten der Vereinsinteressen
- Bestimmen über den Einsatz der Mittel mit Berücksichtigung des Voranschlages
- Anstreben der Ziele aufgrund von Art. 2 der Statuten
- Vergeben von Aufträgen
- Wahl und Aufsicht des/der Geschäftsführer/in
- Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern

Die Finanzkompetenzen sowie entschädigungsberechtigte Arbeiten werden in einem Finanzreglement festgelegt.

### **Art. 14 Einzelne Vorstandsaufgaben und -kompetenzen**

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin.

Der Kassier/die Kassierin führt die Verwaltungs- und Vermögensrechnung.

Der Aktuar/die Aktuarin erstellt sämtliche Vereinsprotokolle.

### **Art. 15 Die Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand des MGR unterstellt und legt diesem anlässlich der Vorstandssitzungen Rechenschaft ab. Die einzelnen Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sind in einem separaten Pflichtenheft festgelegt.

### **Art. 16 Revisionsstelle**

Die Vereinsrechnung schliesst jährlich auf Ende Jahr ab. Die Revisionsstelle, die aus zwei Mitgliedern besteht, kontrolliert die Rechnung. Sie verfasst einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

## **Art. 17 Schlussbestimmungen**

Der Verein MGR kann mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten aufgelöst werden. In diesem Fall geht das Vereinsvermögen an die beteiligten Museen gemäss Aufteilungsschlüssel des Vorstandes.

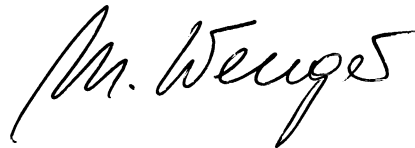
Es besteht die Möglichkeit, Urabstimmungen durchzuführen.

Vorliegende Statuten ersetzen die Statuten des MGR vom 17. April 1982 und sind von der Mitgliederversammlung am 20. Januar 2001 genehmigt worden.

der Präsident  
Peder Rauch

Handwritten signature of Peder Rauch in black ink.

die Aktuarin  
Marianne Wenger

Handwritten signature of Marianne Wenger in black ink.